

# Satzung des Kleingärtnervereins Strandrose e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein Strandrose e. V.**  
Der Sitz des Vereins ist in **30179 Hannover, Lister Damm 68.**
- (2) Der Verein ist Mitglied im **Bezirksverband der Kleingärtner Hannover e.V.**
- (3) Der Verein ist in das **Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover**  
unter der Nr. **2334** eingetragen.
- (4) Der Verein wird unter der **Steuer-Nr. 25/206/30897** beim **Finanzamt Hannover-Nord** geführt.
- (5) Das Geschäftsjahr läuft vom **01.01.** bis zum **31.12.** des jeweiligen Jahres.
- (6) Der Verein ist im Internet unter [www.kgv-strandrose.jimdo.com](http://www.kgv-strandrose.jimdo.com) vertreten. Die Erreichbarkeit per email lautet: [kgv-strandrose@web.de](mailto:kgv-strandrose@web.de).

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist überparteilich, sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind insbesondere:
  - a) Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. Februar 1983 in seiner jeweils gültigen Fassung dienen;
  - b) die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
  - c) die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
  - d) die Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
  - e) die Förderung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohle der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
  - f) der Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau;
  - g) die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
  - h) die fachliche Beratung der Mitglieder;
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten

(2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von geschäftsfähigen Personen beantragt werden. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein, bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung müssen nicht genannt werden.

(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern, sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen aktiv teil zu nehmen, sowie die Fachberatung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Es hat weiterhin die Pflicht, den vom Verein beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringeschuld. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beiträge angemahnt; die Mahnkosten in Höhe von derzeit 10,- € gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung und erlassenen Ordnungen (Garten-, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen;

die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht;

den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleinG unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.

Die Rechte und Pflichten passiver Mitglieder sind analog zu sehen.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teil zu nehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen, oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen.

Bei außerordentlich notwendigen Arbeiten kann die Gemeinschaftsarbeit vom Vorstand angeordnet und mit den jeweilig betroffenen Mitgliedern abgesprochen werden.

(6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift des Mitglieds dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.

(2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung ggü. dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

(3) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft. Das Pachtverhältnis endet dann mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Der Kleingartenpachtvertrag wird bei Eheleuten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, es sei denn, er erklärt binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich ggü. dem Verein, dass er das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen will. Dann gilt wiederum Satz 2 dieses Absatzes entsprechend. Wird der Pachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so findet § 569a Abs. 3 und 4 BGB Anwendung.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss (Kündigungsbeschluss) mit den Ausschließungsgründen (Kündigungsgründen) ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief, gesandt an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds, oder durch direkten Briefeinwurf, bzw. direkte Briefübergabe durch ein Vorstandsmitglied in Begleitung eines Zeugen zur Kenntnis zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungs-, bzw. Kündigungsbeschlusses schriftlich beantragt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Ausschließungs-/Kündigungsgründe sind insbesondere:

- a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter
- b) ehrloses und unsittliches Verhalten des Mitglieds oder eines Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes
- c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit
- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes
- g) Verlust der Geschäftsfähigkeit
- h) wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, welche die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt, insbesondere
  - die Laube zum dauernden Wohnen nutzt
  - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt
  - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt
  - Tierhaltung im Kleingarten betreibt
  - der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger, sofern ein solcher vorhanden ist, eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§11 BKleinG findet hier Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von einem Schätzer des Bezirksverbandes ermittelt. Er stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln und dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Eine Wertermittlung durch den Verein selbst ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters findet § 558 BGB Anwendung.

Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens (Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied) über den Verein an den Vorpächter zu zahlen.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen ggü. dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

(7) Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen

(8) Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand gemäß der Bewerberliste, abweichende Vorgaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) vier vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und
- b) drei, bzw. zwei weitere Vorstandsmitglieder

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden

dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden

dem 1. Kassierer

dem 1. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

(3) Die drei, bzw., zwei anderen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und bestehen aus dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer und einem Vereinsfachberater (wenn vorhanden).

(4) Der Vorstand wird durch Abstimmung in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung möglich) gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in ungeraden Jahren

der 2. Vorsitzende,

der 1. Kassierer,

der 2. Schriftführer

und in den geraden Jahren

der 1. Vorsitzende,

der 2. Kassierer;

der 1. Schriftführer

ausscheiden. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Fachberaters ist hiervon aufgrund seiner Ausnahmesituation nicht betroffen. Sollten mehrere Fachberater im Verein vorhanden sein, kann ein Wechsel im Vorstand individuell auf Antrag anlässlich der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen und evtl. Lohnausfälle durch Arbeitsversäumnisse werden allerdings vom Verein vergütet.

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird eine dem Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt.

Die jeweiligen Summen werden durch den Vorstand festgesetzt, vom 1. Kassierer ausgezahlt und entsprechend im Kassenbericht vermerkt.

(7) Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit grundsätzlich befreit.

(8) Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(§ 27 II BGB)

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal vierteljährlich. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter der Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Ein Aushang im Hinweiskasten ist spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung notwendig, um Vereinsmitgliedern die Gelegenheit zum Gespräch mit dem Vorstand zu geben.

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1 Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte verlangt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss allerdings schriftlich begründet sein.

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich am letzten Sonntag im Januar des Kalenderjahres um 10.00 h statt.

Entsprechende Einladungen werden vom 1. Schriftführer oder seinem Vertreter rechtzeitig den Mitgliedern zugesandt. Der Termin wird zusätzlich im Internet und der Gartenzeitung veröffentlicht.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche (7 Tage) vorher beim Vorstand schriftlich ein zu reichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder. Unterstützung des Antrages wird vom Vorstand per Handzeichen ausgezählt.

(4) Jedes Mitglied hat Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, oder auf Antrag geheim.

Bei Wahlhandlungen kann auf Antrag ein Wahlleiter gewählt werden. Ansonsten zählt der Vorstand die Stimmen aus und leitet die Wahl. Die Ja-/Nein-/Enthaltungsstimmen werden schriftlich fürs Protokoll vom 1. Schriftführer erfasst.

Stichwahlen müssen geheim durchgeführt werden.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen hat; andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt:

die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,

die Entlastung des Vorstandes

die Wahl des Vorstandes und der Revisoren

die Beschlussfassung über den evtl. vorliegenden Haushaltsvoranschlag

die Einsetzung von Ausschüssen

die Änderung der Satzung

die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins

(6) Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bzw. einem von ihnen beauftragten Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder, auch für alte Mitglieder, gültig und bindend.

Die Organe fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt!

(2) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit verbindlich.

(3) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung, bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Beiträge und Kassenwesen**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 03.12. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

(2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken des Vereins zugeführt.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes vom mehr als 500,- € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 1000,- € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei hauptamtliche Revisoren und ein vertretender Revisor zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Eine Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist berechtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen und redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich durch Aushang im Infokasten und Dokumentation auf der Vereinsseite im Internet zu informieren.

## **§ 12 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die extra zu diesem Zweck gesondert einzuberufen ist. (siehe auch § 8 (4) der Satzung)

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Hannover zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Anlagen zu.

(3) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 13 Begriffsbestimmung**

(1) Unter einfacher Stimmenmehrheit (§ 8 (1) der Satzung) wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder der Vereinsorgane, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige und leere Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Für die Berechnung 2/3, 3/4 und 4/5 – Mehrheit gilt § 13 (1) sinngemäß.

## **§ 14 Geschäftsordnung des Vorstandes**

(1) Der 1. Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins; er koordiniert die Geschäfte des Vereins.

Die Vertretungsbefugnisse im Sinne § 26 BGB sind in § 6 (2) der Satzung geregelt.

(2) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertretung und die Leitung des Vereins.

(3) Der 1. Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters führt er den diesbezüglichen Schriftverkehr.

Der 2. Kassierer ist sein Vertreter.

(4) Der 2. Kassierer erledigt alle Versicherungs- und Schadensfälle. Die Versicherungsgeschäfte übernimmt im Verhinderungsfalle des 2. Kassierers der 1. Kassierer.

(5) Der 1. Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane. Er ist gleichzeitig Pressewart des Vereins.

Der 2. Schriftführer ist sein Vertreter.

(6) Der Vereinsfachberater sorgt für die fachgerechte kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und berät die Mitglieder in dieser Hinsicht. Er wird von früheren im Verein vorhandenen Absolventen des Fachberaterlehrgangs, falls vorhanden, unterstützt.

## **§ 15 Ehrungen**

(1) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder andere Ehrungen vornehmen.

(2) Ehrungen erfolgen nach 10-, 20-, 25 und ab der 30-jährigen Mitgliedschaft im Verein im 10-Jahres-Rhythmus.

Zusätzlich können Ehrungen aufgrund besonderer Leistungen erfolgen.

## § 16 Schlussbestimmung

(1) Die **Satzung** mit der anliegenden **Geschäftsordnung** ist in der **Mitgliederversammlung** vom **31. Januar 2016** beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister des AG Hannover in Kraft.

(2) Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.

(3) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum selben Zeitpunkt unwirksam.

(4) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

(5) Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Strandrose e.V. am 31. Januar 2016 beschlossen und am 06.09.2016 in das Vereinsregister beim Amtsbericht der Landeshauptstadt Hannover eingetragen.

Hannover, den .....

- 1. Vorsitzender -

- 1. Schriftführer -